



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 31/24s

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die
Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz
und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden
(Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)**

Allgemeines zum Entwurf:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG („Verbandsklagen-Richtlinie“). Angesichts der angeordneten Umsetzung bis 25. Dezember 2022 und Anwendung der nationalen Umsetzungsbestimmungen ab 25. Juni 2023 ist die nunmehrige Gesetzesinitiative jedenfalls zu begrüßen.

Die im Entwurf vorgesehene Verbandsklage auf Abhilfe sieht auch eine Entscheidung über Ansprüche der beigetretenen Verbraucher vor und weist damit große Ähnlichkeit zu der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit auf, den Anspruch einem im § 29 KSchG genannten Verband abzutreten. In solchen „Musterprozessen“ ist die Zulässigkeit der Revision an den Obersten Gerichtshof nach dem geltenden § 502 Abs 5 Z 3 ZPO nicht von der Höhe des Entscheidungsgegenstands abhängig, über den das Berufungsgericht entschieden hat. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wird angeregt, den bestehenden § 502 Abs 5 Z 3 ZPO um Rechtsstreitigkeiten nach den § 623 ff ZPO zu ergänzen.

Zu § 5 Abs 2 QEG:

Auf den Schreibfehler („Qualifizierte~~n~~ Einrichtung“) wird hingewiesen.

Zu § 619 Abs 2 ZPO:

Der vorgeschlagene Abs 2 soll Art 7 Abs 2 Verbandsklagen-Richtlinie umsetzen, indem Angaben zu den „vom geltend gemachten Anspruch betroffenen“ Verbrauchern verlangt werden. Art 7 Abs 2 Verbandsklagen-Richtlinie verlangt demgegenüber Angaben zu den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern.

Es würde sich daher folgende Formulierung des Abs 2 anbieten: „Die Qualifizierte Einrichtung hat in einer Klage gemäß Abs. 1 hinreichende Angaben zu den davon betroffenen Verbrauchern zu machen.“

Zu § 619 Abs 3 ZPO:

Nach dieser Bestimmung soll eine Klage auf Unterlassung „unbegründet“ sein, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine klageberechtigte Qualifizierte Einrichtung binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Inhaltlich dürfte damit nicht die „Begründung“, sondern die „Berechtigung“ der Klage gemeint sein. Eine derartige materiell-rechtliche Anordnung wäre systematisch passender in § 5 QEG (und nicht in der ZPO).

Hingewiesen wird darauf, dass Art 8 Abs 4 Verbandsklagen-Richtlinie – deren Umsetzung der vorgeschlagene Abs 3 dienen soll – die Möglichkeit eines obligatorischen Konsultationsverfahrens vorsieht und auf eine Beendigung des Verstoßes innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Konsultationsgesuchs abstellt.

Zu § 622 ZPO:

Die Erwähnung der Zulässigkeit von einstweiligen Verfügungen könnte den Eindruck erwecken, für deren Zulässigkeit bestünden allenfalls reduzierte Voraussetzungen, wofür allerdings keine Grundlagen erkennbar sind. Die in der Verbandsklagen-Richtlinie und im Entwurf vorgesehene Zulässigkeit der Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung eines Unterlassungsanspruchs ergibt sich ohnedies aus dem geltenden Recht (§§ 378 Abs 1, 381 EO) sowie aus dem vorgeschlagenen § 620 Abs 1 Satz 2 ZPO, der die Zulässigkeit von einstweiligen Verfügungen voraussetzt. Der vorgeschlagene § 622 ZPO könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 623 ff ZPO:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen regeln eine Verbandsklage auf „Abhilfe“, ohne diesen Begriff zu definieren. Angeregt wird, die Definition des Art 3 Z 10 Verbandsklagen-Richtlinie in § 5 Abs 3 oder 4 QEG oder in § 623 ZPO einzufügen.

Zu § 624 Abs 2 ZPO:

Nach den Erläuterungen soll der im vorgeschlagenen Abs 2 geregelte Zwischenfeststellungsantrag eine neue Möglichkeit bei der Verbandsklage auf Abhilfe sein. Einerseits ist nicht klar, warum einer Qualifizierten Einrichtung nicht grundsätzlich die Möglichkeit zugestanden wird, ein Feststellungsbegehren im Sinn des § 228 ZPO zu erheben, wenn für ein Leistungsbegehren noch Informationsdefizite für die Bezifferung von (allenfalls künftigen) Nachteilen bestehen. Andererseits bleibt offen und wird auch in den Erläuterungen nicht geklärt, ob bzw warum eine eigene Kategorie eines – im geltenden Recht bereits vorgesehenen (§ 236 bzw § 259 Abs 2 ZPO) – Zwischenantrags auf Feststellung geschaffen werden soll.

Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung setzt der Zwischenfeststellungstrag ein rechtliches Interesse voraus. Daher besteht kein Unterschied zu Anträgen nach § 236 Abs 1 und § 259 Abs 2 ZPO, die ohnehin immer gestellt werden können. Bei diesem Verständnis ist § 624 Abs 2 ZPO nur erforderlich, wenn die Möglichkeit eines solchen Antrags tatsächlich auf den jeweils ersten Schriftsatz beschränkt werden soll. Ist das gewollt, müsste es klar gesagt werden.

Unabhängig davon ist aber der Anwendungsbereich des Zwischenfeststellungsantrags in der vorliegenden Konzeption gering, weil ein rechtliches Interesse nach der (wegen des identen Wortlauts wohl maßgebenden) Rechtsprechung zu den §§ 236, 259 ZPO nur bei einer über den konkreten Rechtsstreit hinausgehenden Wirkung besteht (RS0039468). Es fehlte daher etwa dann, wenn die festzustellende Unwirksamkeit eines Vertrags oder einer Klausel nur zu den ohnehin mit den konkreten Abhilfebegehren (Leistungsbegehren) geltend gemachten Folgen führte. Das Fehlen des rechtlichen Interesses müsste in diesen Fällen zur Zurückweisung des Zwischenfeststellungsantrags führen.

Dieses Ergebnis ist, wie sich aus § 626 Abs 1 Satz 3 ZPO und § 7a Abs 2 und 3 RATG ergibt, offenkundig nicht gewollt. Vielmehr scheint den Entwurfsverfassern eine Entscheidung über die allen Einzelansprüchen gemeinsamen Rechts- und Tatfragen vorzuschweben, wobei diese Entscheidung zunächst rechtskräftig werden (§ 626 Abs 1 Satz 3 ZPO) und dann die Grundlage für die Entscheidung über die Einzelansprüche bilden soll. Das ist – unabhängig von der Frage des „rechtlichen Interesses“ – in den traditionellen Begriffen des Zivilprozessrechts nur schwer zu fassen, weil festzustellende „Rechte“ und „Rechtsverhältnisse“ nur zwischen konkreten Personen bestehen können. Die derzeit gewählte Formulierung erreicht das offenbar angestrebte Ziel daher jedenfalls nicht.

Zu § 624 Abs 5 ZPO:

Der vorgeschlagene Abs 5 soll nach den Erläuterungen das Erfordernis von Tatsachen- und Beweisvorbringen modifizieren, als die Klage und spätere Beitritte schlüssig sein müssen, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden. Der Hintergrund dieser Bestimmung lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen. Aus Art 18 Verbandsklagen-Richtlinie ergibt sich lediglich die Notwendigkeit, Möglichkeiten zur Offenlegung von Beweismitteln vorzusehen, wofür die ZPO ohnedies Instrumentarien vorsieht (vgl § 184 bzw die §§ 303 ff ZPO).

Die dem Entwurf zugrunde liegende Lockerung von Anforderungen an das Tatsachenvorbringen ist im Übrigen nicht klar. Schon nach allgemeinen Grundsätzen muss die Klage unter anderem die Tatsachen, auf die sich der Anspruch des Klägers gründet, im einzelnen kurz und vollständig angeben (§ 226 Abs 1 ZPO). Diese Grundsätze werden im vorgeschlagenen § 624 Abs 1 ZPO für die Klage und im vorgeschlagenen § 628 Abs 2 ZPO für den Beitritt auch übernommen. Da nach den Erläuterungen das Tatsachenvorbringen weiterhin schlüssig zu sein hat, ist nicht ersichtlich, welche Anforderungen inwieweit gelockert werden sollen, sodass die ersatzlose Streichung des vorgeschlagenen Abs 5 angeregt wird.

Zu § 625 ZPO:

Nach dieser Bestimmung soll das Gericht einen Beschluss über die Durchführung des Abhilfeverfahrens fassen können, auch wenn in Bezug auf einzelne Verbraucher noch Prozesseinreden offen sind. Dies entspricht ohnedies dem bisherigen Verständnis der gerichtlichen Gestaltung des Streitverfahrens, wonach je nach Verfahrenslage und jeweiliger Spruchreife (Teil-)Entscheidungen möglich sind, sodass die ersatzlose Streichung des vorgeschlagenen § 625 ZPO angeregt wird.

Zu § 626 Abs 1 Satz 1 und 2 ZPO:

Diese Regelung entspricht nicht dem prozessualen Sprachgebrauch. § 626 Abs 1 Satz 1 und 2 ZPO könnten daher besser wie folgt lauten: „Das Fehlen einer allgemeinen oder besonderen Voraussetzung für ein Verbandsklageverfahren hat das Gericht von Amts wegen oder auf Einrede durch Zurückweisung der Klage wahrzunehmen. Andernfalls hat es die Durchführung des Verfahrens mit Beschluss anzuordnen.“ Diese Umformulierung ist schon deswegen sinnvoll, weil § 627 ZPO offenkundig davon ausgeht, dass in jedem zulässigen Abhilfeverfahren ein positiver Beschluss über die Durchführung zu fassen ist, also nicht nur dann, wenn für das Gericht „Bedenken“ bestanden oder der Beklagte eine Einrede erhoben hatte.

Zu § 626 Abs 1 Satz 3 ZPO:

§ 626 Abs 1 Satz 3 ZPO betrifft – anders als die Überschrift der Bestimmung vermuten lässt – nicht die (Formal-)Entscheidung über die Durchführung des Abhilfeverfahrens, sondern macht die (Sach-)Entscheidung über die Ansprüche der einzelnen Verbraucher von der Rechtskraft der Entscheidung über allenfalls gestellte Zwischenfeststellungsanträge abhängig. Anders als sonst (§ 236 Abs 1 ZPO) steht es danach nicht im Ermessen des Gerichts, über einen Zwischenfeststellungsantrag mit Zwischenurteil oder im Endurteil zu erkennen. Das wird in den Erläuterungen nicht begründet und ist jedenfalls dann nicht nachvollziehbar, wenn die Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag zwingend zur Abweisung der einzelnen Leistungsbegehren führen muss. Zudem ist zu beachten, dass die Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag in vielen Fällen auf Zurückweisung lauten wird, wenn es beim derzeitigen Wortlaut von § 624 Abs 2 ZPO bleibt (siehe oben zu § 624 Abs 2 ZPO). Das Ziel einer Vorwegklärung einzelner Punkte wird mit dieser Bestimmung daher nicht erreicht.

Zu § 626 Abs 2 ZPO:

Unklar ist die Qualität einer Entscheidung nach dem vorgeschlagenen § 626 Abs 2 ZPO. Handelt es sich dabei um eine Art Prozessprogramm in Form einer verfahrensleitenden Verfügung, von der das Gericht jederzeit wieder abgehen kann, wenn es die Verfahrensergebnisse sinnvoll erscheinen lassen, oder soll dadurch bindend etwa die Zulässigkeit von Teilentscheidungen festgelegt werden? Sinnvoll wäre die Aufnahme eines Hinweises auf das bekannte Prozessprogramm, um die Bedeutung der Regelung und der Wirkung nachvollziehbarer zu machen.

Zu § 628 ZPO:

Die Regelungen des § 628 ZPO signalisieren durch die Verwendung des Begriffs „Beitritt“ eine Nähe zu den §§ 17 ff ZPO, weswegen eine Klärung wünschenswert wäre, ob und gegebenenfalls welche konkreten Prüfaufgaben dem Gericht im Falle solcher Beitritte zukommen und ob und gegebenenfalls welche prozessualen Möglichkeiten dem Gegner zustehen.

Zu § 628 Abs 1 ZPO:

Diese Bestimmung betrifft – auch nach den Erläuterungen – die außergerichtliche erste Stufe des Beitritts des Verbrauchers und damit nur die Qualifizierte Einrichtung, sodass diese Regelung systematisch passender in das QEG aufzunehmen wäre.

Zu § 628 Abs 5 ZPO:

Aus welchen Gründen die Zurücknahme eines Beitritts generell unzulässig sein soll, ist nicht ersichtlich und wird auch in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar (als „Ausgleich“) erklärt.

Zu § 630 Abs 3 ZPO:

Anders als im vorgeschlagenen § 620 Abs 3 ZPO bei der Klage auf Unterlassung erfolgt bei der Klage auf Abhilfe – obwohl dies auch hier angezeigt wäre – kein Ausschluss des § 8 Abs 2 JN. Auf den Tippfehler („Verbandsklageverfahrens“) wird hingewiesen.

Zu § 631 Abs 2 ZPO:

Die Formulierung setzt Art 11 Abs 2 Verbandsklagen-Richtlinie fast wörtlich um und übernimmt damit eine wenig verständliche Formulierung, weil „Bedingungen“ nicht „vollstreckbar“ sind. Angeregt wird daher die Formulierung: „[...] und keine Bestimmungen enthält, die nicht vollstreckbar sind.“

Zu § 635 ZPO:

Nach § 635 ZPO führt der Beitritt zum Abhilfeverfahren zu einer rückwirkenden Hemmung der Verjährung, die drei Monate nach Rechtskraft einer Zurückweisungsentscheidung endet. Eine Regelung für jene (mindestens 50) Verbraucher, die von Anfang an von der Abhilfeklage erfasst waren, fehlt. Im Fall der Gesetzwerdung müsste für diese Verbraucher nach allgemeinen Grundsätzen eine Unterbrechung der Verjährung angenommen werden, wobei aus § 635 ZPO die Wertung abzuleiten wäre, dass eine neuerliche Geltendmachung innerhalb von drei Monaten eine gehörige Fortsetzung bedeutet. Eine ausdrückliche Regelung dieser Frage, die beide Verbrauchergruppen in gleicher Weise erfasst, wäre jedenfalls sinnvoll.

Oberster Gerichtshof

Wien, 23. Mai 2024

Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG